

STATUTEN



SCHWEIZERISCHER BOWLS VERBAND

(Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Neutralität	3
Art. 3 Zweck und Ziele	3
Art. 4 Dachverbände	4
Art. 5 Organe	4
II. Mitgliedschaft	4
Art. 6 Mitglieder	4
Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft	5
Art. 8 Rechte der Mitglieder	5
Art. 9 Pflichten der Mitglieder	6
Art. 10 Ende der Mitgliedschaft	6
Art. 11 Haftung	6
III. Delegiertenversammlung	7
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 13 Einberufung und Anträge	7
Art. 14 Beschlussfähigkeit	7
Art. 15 Stimmberechtigung und Abstimmungen	7
IV. Vorstand	8
Art. 16 Zusammensetzung	8
Art. 17 Organisation und Aufgaben	8
V. Revisionsstelle	8
Art. 18 Wahl, Amtsdauer und Pflichten	8
VI. Meisterschaften	9
Art. 19 Kategorien, Teilnahmen national und international	9
VII. Finanzen	9
Art. 20 Geschäftsjahr	9
Art. 21 Finanzhaushalt	9
VIII. Auflösung des Verbandes	10
Art. 22 Verfahren und Beschluss	10
IX. Schlussbestimmungen	10
Art. 23 Annahme der Statuten	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen

SWISS BOWLS ist am 30. Mai 2012 mit dem Schweizerischen Bowls Verband ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet worden.

1.2 Sitz des Verbandes ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Neutralität

2.1 SWISS BOWLS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck und Ziele

3.1 SWISS BOWLS ist der alleinige Fachverband für den Bowls-Sport in der Schweiz. Er pflegt und fördert das Ansehen und die Anerkennung der Sportart gegen aussen und die Geselligkeit, Kameradschaft und Fairness unter seinen Mitgliedern.

3.2 SWISS BOWLS unterstützt und koordiniert gesamtschweizerisch die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, bei Behörden, Organisationen und Verbänden. SWISS BOWLS ist die oberste Instanz des Bowls-Sports in der Schweiz.

3.3 SWISS BOWLS stellt sicher, dass beide Geschlechter, Mann und Frau, innerhalb der Organisation gleiche Mitsprache und Rechte in allen Aspekten haben.

3.4 Hauptziel von SWISS BOWLS ist die koordinierte Förderung des Bowls-Sports in all seinen Formen (in-/outdoor, Kunst-/Naturbeläge, Kurzdistanz / "Short mat", etc.) in der Schweiz. Insbesondere nimmt SWISS BOWLS folgende Aufgaben wahr:

- a) Erlass von Spielregeln, Wettkampfmodi und -voraussetzungen für alle nationalen Verbandswettkämpfe in Anlehnung an die internationalen Regeln.
- b) Kategorisierung, Organisation und Durchführung von schweizerischen Verbandswettkämpfen. Insbesondere führt SWISS BOWLS die offiziellen Schweizer Meisterschaften durch und nominiert Spieler und Teams für internationale Wettkämpfe.
- c) Bewerbung und Durchführung von internationalen Wettkämpfen.
- d) Nationale Förderung von Talenten / Nachwuchsspielern, Elitespielern und "Professionals".
- e) Organisation und Durchführung von Ausbildungen und Trainings für
 - Umpires (Schiedsrichter) und Spielleiter
 - Rink-Keeper und Materialchefs
 - Kaderspieler (Nationalteams, Talente / Nachwuchs, Elite, "Professionals")
 - Trainer und Coachs
 - Beauftragte für Doping-Prävention und -kontrollen
- f) Lizenzbestimmungen und Lizenzierung von Spielern, welche an nationalen und internationalen Verbandswettkämpfen teilnehmen.

- g) Erlass und Durchsetzung von Reglementen, Weisungen, Richtlinien etc., welche für einen geordneten und fairen / sauberen Bowls-Sport in der Schweiz erforderlich sind.
- h) Beschaffung von Mitteln für überregionale, nationale und internationale sportliche Aktivitäten (Wettkämpfe, Ausbildung, Trainings), repräsentative Aufgaben (national, international) und für Spielleiter-/Umpire-Material.
- i) Medienarbeit bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Anlässen.
- j) Durchführung von Disziplinarverfahren bei Mitgliedern und Spielern.

3.5 SWISS BOWLS berät und vermittelt aktiv Interessenten bezüglich der ergänzenden Nutzung bestehender und für den Bowls-Sport geeigneter Infrastrukturen (z.B. Sommernutzung von Curling-/Eishallen, etc.)

Art. 4 Dachverbände

4.1 SWISS BOWLS ist Mitglied von

- World Bowls (WB, Weltverband) und von
- Bowls Europe (europäischer Verband).

SWISS BOWLS handelt in Übereinstimmung mit deren Statuten, Gesetzen und Regeln für den Bowls-Sport.

4.2 SWISS BOWLS strebt die Mitgliedschaft bei der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) an.

4.3 Der Vorstandsvorstand kann weitere Mitgliedschaften im Interesse von SWISS BOWLS beschliessen und er entscheidet über die Vertretung von SWISS BOWLS in diesen Organisationen. Der Vorstand beschliesst über Austritte von SWISS BOWLS aus diesen Organisationen.

Art. 5 Organe

5.1 Organe von SWISS BOWLS sind:

- Delegiertenversammlung (Jahresversammlung)
- Vorstandsvorstand
- Revisionsstelle

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder

6.1 Es wird zwischen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern unterschieden.

6.2 Aktivmitglied kann jeder schweizerische Bowls-Verein/-Club werden und jede Organisation, welche Bowls in der Schweiz aktiv betreibt (z.B. auch Untergruppen von Sportvereinen einer anderen Sportart).

6.3 Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, die SWISS BOWLS und damit den Bowls-Sport materiell und/oder finanziell unterstützen. Der jährliche minimale Beitrag beträgt CHF 100.00.

6.4 Ehrenmitglieder werden Personen, die sich in besonderer Weise um den Bowls-Sport verdient gemacht haben. Sie können an den Versammlungen von SWISS BOWLS teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

7.1 Für die Aufnahme eines Mitgliedes in SWISS BOWLS ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit Vereinsstatuten, Vorstandsverzeichnis, Mitgliederliste und Protokoll der Gründungsversammlung einzureichen.

7.2 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über das Gesuch und veröffentlicht seinen Entscheid in geeigneter Weise bei seinen Mitgliedern.

7.3 Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung kann jedes Mitglied begründete, schriftliche Einsprache erheben. Ohne Einsprache erfolgt die definitive Aufnahme durch den Vorstand.

7.4 Eine Einsprache behandelt die Delegiertenversammlung.

7.5 Mit positivem Abschluss des Aufnahmeverfahrens steht das Mitglied in allen Rechten und Pflichten, unterstützt die Vereinsziele und unterzieht sich voll und ganz den Vereinsbeschlüssen.

7.6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um SWISS BOWLS oder den Bowls-Sport über eine längere Zeit verdient gemacht hat. Jeder Club kann eine Nomination für die Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand einreichen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Die DV kann ehemalige Vereinspräsidenten von SWISS BOWLS zu Ehrenpräsidenten ernennen.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- Mitwirkung beim Verfahren zur Bestimmung des Vorstandes
- Wahlvorschlag von Kandidaten für den Vorstand
- Antrag auf Einberufung der Delegiertenversammlung durch mindestens 33 % der Mitglieder
- Einspruch gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes
- Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Einbringen von Vorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung durch einen Mitgliedsdelegierten bis spätestens 20 Tage nach Erhalt der Einladung
- Inanspruchnahme der Dienstleistungen von SWISS BOWLS
- Teilnahme an Meisterschaften von SWISS BOWLS
- Anrecht auf Information und Transparenz über die Vereinsstätigkeit (Auskunftsrecht).

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- Entrichten von Verbandsbeiträgen
- Entrichten des Beitrages für das Verbandsorgan
- Bekanntgabe aller aktiver Spieler pro Mitglied
- Handeln im Sinne der Interessen von SWISS BOWLS (Treuepflicht)
- Umsetzung konkreter Beschlüsse des Verbandsvorstandes.

9.2 Die Mitglieder von SWISS BOWLS unterstellen sich und ihre Vereins-/Club-Mitglieder, Spieler, Betreuer und Funktionäre vorbehaltlos der Schiedsgerichtsbarkeit des "Tribunal Arbitral du Sport" (TAS) mit Sitz in Lausanne.

9.3 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe von SWISS BOWLS sind für alle Mitglieder sowie deren jeweiligen Vereins-/Club-Mitglieder, Spieler, Betreuer und Funktionäre verbindlich.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

10.1. Austritte können jeweils schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres eingereicht werden. Verbandsaustritte befreien nicht von Schulden oder anderen Verpflichtungen gegenüber SWISS BOWLS. Mitglieder verlieren mit dem Austritt jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen von SWISS BOWLS.

10.2 Ausschluss: Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:

- Grobe Verletzung von Bestimmungen der Statuten oder Reglemente
- Nichteinhalten von Beschlüssen
- Schädigung der Verbandsinteressen
- Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten oder Handeln
- Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen gegenüber SWISS BOWLS
- Absichtlich falsche Angabe der Zahl der Vereinsmitglieder.

Art. 11 Haftung

11.1 Für Verpflichtungen von SWISS BOWLS gegenüber Dritten haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.2 Der Verband wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär. Der Verbandsvorstand kann weitere unterschriftsberechtigte Mitglieder bezeichnen. Für den Zahlungsverkehr kann einem Vorstandsmitglied, üblicherweise dem Kassier, Einzelunterschrift erteilt werden.

11.3 Verbandsmitglieder und Spieler haben sich gegen Unfälle selbst zu versichern. SWISS BOWLS lehnt jede Haftung ab.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

- 12.1 Die jährliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von SWISS BOWLS und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung des Verbandsvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandspräsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle (1 Revisor, 1 Ersatzrevisor)
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Verbandsmitglieder
 - Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 13 Einberufung und Anträge

- 13.1
- a) Die ordentliche DV (Jahresversammlung) findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Verbandsvorstand einberufen.
 - b) Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens 30 Tage vor der DV versandt werden (Poststempel oder E-Mail-Bestätigung)
 - c) Anträge der Verbandsmitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verbandspräsidenten einzureichen.
 - d) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden maximal 6 Monate nach Eingang des Antrages einberufen.
 - e) Die DV kann physisch, hybrid oder online durchgeführt werden.
- 13.2 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 14.1 Jede statutenkonform einberufene DV ist, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitgliedsvertreter, beschlussfähig.

Art. 15 Stimmberechtigung und Abstimmungen

- 15.1
- a) Je Mitglied ist maximal ein Delegierter stimmberechtigt. Pro 5 aktive / lizenzierte Spieler steht dem Delegierten 1 Stimme zu.
 - b) Verbandsmitglieder können ihre Delegiertenstimmen per schriftlicher Erklärung an einen Delegierten eines anderen Mitglieders weiterdelegieren. Ein Delegierter kann somit mehrere Verbandsmitglieder vertreten.

- c) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Delegiertenstimmen gefasst.
- d) Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheidungspflicht.
- e) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.
- f) Abstimmungen über Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

IV. VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

16.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (nachfolgend a bis c, wobei alle Funktionen auf die Anzahl Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden müssen):

- a) Präsident (Vorsitzender des Vorstandes)
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär / Aktuar
- e) Technischer Leiter (Leiter Spielkommission)
- f) Beisitzer / Ressortleiter.

Art. 17 Organisation und Aufgaben

- 17.1
- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des durch die Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten.
 - b) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder einberufen.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
 - d) Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) sind zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Mehr.
 - e) Über die Verhandlungen des Verbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
 - f) Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Ein Mitglied, üblicherweise der Präsident, vertritt SWISS BOWLS in anderen nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden.
 - g) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
 - h) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

V. REVISIONSSTELLE

Art. 18 Wahl, Amtsdauer und Pflichten

18.1 Die Delegiertenversammlung wählt je einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

18.2 Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassen-, Postcheck- und Bankbestände sowie das Inventar.
Er erstattet der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. MEISTERSCHAFTEN

Art. 19 Kategorien, Teilnahmen national und international

- 19.1 Kategorien: Der Vorstandsvorstand legt die Kategorien der nationalen Meisterschaften fest.
- 19.2 Mitglieder, die sich für die Durchführung nationaler Meisterschaften und Wettkämpfe bewerben, müssen sich über das Vorhandensein der notwendigen Infrastruktur (Spielterrain gemäss Vorgaben von World Bowls etc.) ausweisen.
- 19.3 Organisationen und Vereine, welche sich aktiv an nationalen und internationalen Meisterschaften beteiligen wollen, müssen Aktivmitglieder von SWISS BOWLS sein.
- 19.4 Internationale Verbandsvertreter: Die Spielkommission des Vorstands beschliesst Modus / Qualifikation und Nomination von Verbandsvertretern an internationalen Wettkämpfen.

VII. FINANZEN

Art. 20 Geschäftsjahr

- 20.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 21 Finanzhaushalt

- 21.1 Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Erträge aus Wettkampfanlässen (Meisterschaften, Turniere) und Anlässen
 - c) Beiträge von Behörden und Organisationen / Verbänden (Förderbeiträge)
 - d) Sponsorenbeiträge
 - e) Diverse Einnahmen (Gönnerbeiträge, Zuwendungen aller Art).
- 21.2 Der Vorstand ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung verantwortlich. Ein allfälliger Fehlbetrag in der Bilanz ist im folgenden Geschäftsjahr abzutragen.
- 21.3 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag pro Club/Verein/Organisation, höchstens CHF 300.00 und einem Kopfbeitrag pro aktivem Mitglied der Clubs, höchstens CHF 50.00 zusammen. (Beschluss Swiss Bowls- DV 09.08.2019, Grundbeitrag pro Club CHF 300.00 und Kopfbeitrag pro aktives Mitglied der Clubs CHF 20.00)

VIII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 22 Verfahren und Beschluss

- 22.1
- a) Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit Beschluss einer ordentlichen Delegiertenversammlung.
 - b) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen werden.
 - c) Die Liquidation wird gemäss Beschluss des letzten Verbandsvorstandes durchgeführt (einfaches Mehr, Stichentscheid Präsident).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Annahme der Statuten

- 23.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die elektronische Beschlussfassung gemäss Art 13.2 durch die Swiss Bowls Mitglieder im November 2025 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 16. August 2024 und treten sofort in Kraft.

Gstaad, 30. November 2025

SWISS BOWLS

Der Verbandspräsident:
Christian Garner



Der Sekretär:
Christian Bär

